

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 28.07.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 28. Juli 1923.) 63. Stück.

Inhalt:

- Nr. 202. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 wegen Bekanntgabe des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 in der durch spätere Gesetze geänderten Fassung.
- Nr. 203. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 wegen Änderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.
-

Nr. 202.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Bekanntgabe des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 in der durch spätere Gesetze geänderten Fassung.

Oldenburg, den 17. Juli 1923.

Auf Grund der dem Staatsministerium in Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1923 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 erteilten Ermächtigung wird nachstehend das Beamtendiensteinkommensgesetz in der durch die Gesetze vom 30. Dezember 1920, 4. August und 29. November 1921, 16. No-

vember 1922 und 13. Juli 1923 geänderten Fassung von neuem bekanntgegeben.

Oldenburg, den 17. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Bierhorst.

Beamtendiensteinkommengesetz

für den Freistaat Oldenburg vom 11. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I. Diensteinkommen der planmäßigen Beamten.

A. Gehalt.

§ 1.

Die in der anliegenden Gehaltsordnung — Anlage 1 — genannten planmäßigen Landesbeamten (Zivilstaatsdiener) und Gendarmen erhalten die dort aufgeführten Gehälter. Die Gendarmen gelten als Beamte im Sinne dieses Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2.

Das Gehalt der planmäßigen Beamten, soweit es nicht ein Einzelgehalt ist, steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts.

§ 3.

Das Befoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit in diesem Gesetze oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht etwas anderes be-

stimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird. Durch den Voranschlag neu geschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits von Beginn des Rechnungsjahres verliehen werden, sofern der zu beleihende Beamte die Geschäfte der neu geschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.

§ 4.

Die diätarische Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militär- anwärtern vier Jahre, nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich im Voranschlage festzusetzen.

§ 5.

Den Militär- anwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heer oder in der Marine

a) neun Jahre oder weniger gedient haben,

die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über neun Jahre gedient haben,

außerdem die Militär- und Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit höchstens aber mit weiteren vier Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Militär- anwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Gruppe (Anlage 1) die Militär- oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Gruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Dienst- einkommens in der neuen Gruppe führt.

Die Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter wird neben der diätarischen Dienstzeit angerechnet.

Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

Darüber, nach welchen Grundsätzen beim Übertritt von ehemaligen aktiven Offizieren des Heeres und der Marine, sowie der Schutztruppen und von Soldaten der Wehrmacht in planmäßige Beamtenstellen das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt das Staatsministerium das Nähere.

§ 6.

Wieweit zum Ausgleich von Härten die Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, die Zeit im Dienste des Reiches oder in Gemeinde- oder auswärtigem Landesdienste oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das Staatsministerium. Die hierbei anzurechnende Zeit praktischer Beschäftigung darf die Hälfte der Gesamtaufwärtszeit der Gruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird. Über vorstehende Bestimmungen hinaus kann in besonderen Ausnahmefällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zugelassen werden.

§ 7.

Ist ein Beamter aus einer planmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so bestimmt bei einer Wiederanstellung das Staatsministerium über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach freiem Ermessen.

§ 8.

Beim Übertritt aus einer Gruppe in eine höhere erhält

der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltsatz und verbleibt in ihm die volle für das Aufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Gruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in die nächste Stufe aufgestiegen und damit zu einem Gehalt gelangt, das über das ihm in der neuen Gruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Gruppe zu derselben Zeit in die nächste Stufe.

Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Gruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Gruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

Tritt ein Beamter in eine niedrigere Gruppe über, so wird das neue Besoldungsdienstalter vom Staatsministerium nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 9.

Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters jedesmal schriftlich zu benachrichtigen.

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Dienst Einkommensansprüche maßgebend.

§ 10.

Auf das Aufrücken im Gehalt nach § 2 haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verlust des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

B. Ortszuschlag.

§ 11.

Neben dem Gehalt wird den planmäßigen Beamten als weiterer Bestandteil der Besoldung (Zivilstaatsdienergesetz Artikel 13) ein monatlicher Ortszuschlag gezahlt, der beträgt in den Orten

	der Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
bei einem monatlichen	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Gehalt bis 11600 <i>M</i>	2400	1800	1500	1200	900
über 11600—12900 <i>M</i>	3000	2300	1900	1500	1100
über 12900—15400 <i>M</i>	3600	2700	2300	1800	1400
über 15400—17500 <i>M</i>	4200	3200	2600	2100	1600
über 17500—22600 <i>M</i>	4800	3600	3000	2400	1800
über 22600—32800 <i>M</i>	5400	4100	3400	2700	2000
über 32800 <i>M</i>	6000	4500	3800	3000	2300

Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte.

Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reiches oder eines anderen Landes oder eines sonstigen Verbandes bekleiden, wird der nach dem höchsten Gehalte zu berechnende Ortszuschlag nur in Höhe eines dem aus der Staatskasse gezahlten Gehalt entsprechenden Teilbetrages gewährt.

§ 12.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

§ 13.

Für die Höhe des Ortszuschlages ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

Bei Versetzungen nach einem Ort mit einem von dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz abweichenden Ortszuschlag ändert sich der Ortssatz mit dem Ersten des auf die Versetzung folgenden Monats. Erfolgt die Versetzung zum Ersten eines Monats, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon mit diesem Monat ein.

Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Ortszuschlags wird als eine Verkürzung der Besoldung im Sinne von Art. 44 § 1 Z.St.G. nicht angesehen.

§ 14.

Wird dem Beamten eine Dienstwohnung gewährt, so wird ihm dafür vom Staatsministerium nach Anhörung der örtlichen Beamtenvertretung ein Betrag angerechnet, der dem am Wohnorte des Beamten für eine Wohnung derselben Art zu zahlenden Mietpreise entspricht. Wenn der Mietpreis über denjenigen Wert hinausgeht, den die Wohnung für den Beamten hat, ist dieser maßgebend. Auch dürfen von dem für den Beamten in seiner Gruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlag mit Einschluß des Steuerzuschlages bei den Beamten der Gehaltsgruppen I bis VIII nicht mehr als 30 v. H., der Gehaltsgruppen IX bis XI nicht mehr als 40 v. H. und im übrigen nicht mehr als 50 v. H. angerechnet werden.

Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der letzten Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzunehmende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume fällt dem Staate zu.

§ 15.

Bei Feststellung der Höhe der Besoldung zur Berechnung des Wartegeldes, des Ruhegehalts und zu ähnlichen Zwecken wird der Ortszuschlag für die Ortsklasse B zu

Grunde gelegt, auch für die verheirateten weiblichen Beamten (§ 11 Abs. 2). Im übrigen wird für die Beamten, die den Ortszuschlag nur zum Teil beziehen (§ 11 Abs. 3 und § 21), der Teilbetrag des Ortszuschlags für die Ortsklasse B zu Grunde gelegt, der dem zuletzt bezogenen Teilbetrag des Ortszuschlages entspricht. Im übrigen gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Zubehör des Gehalts.

C. Kinderzuschlag.

§ 16.

Neben der Besoldung erhalten die Beamten für jedes unterhaltsberechtignte Kind einen Kinderzuschlag, der bis zu dessen vollendetem sechsten Lebensjahre 2000 *M*, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre 2500 *M* und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre 3000 *M* im Monat beträgt.

§ 17.

Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. nicht eigenes Einkommen von mehr als 2000 *M* monatlich haben.

Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 2000 *M* um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Steuerzuschlags, so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 2000 *M* übersteigt.

§ 18.

Unterhaltsberechtigten im Sinne des § 16 sind

- a) eheliche Kinder,
- b) für ehelich erklärte Kinder,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder und Stiefkinder, die in die Familiengemeinschaft aufgenommen sind,
- d) uneheliche Kinder, wenn der volle Unterhalt von dem Beamten als Erzeuger gewährt wird, vorausgesetzt, daß seine Vaterschaft festgestellt ist, oder wenn der Unterhalt von der Beamtin als Mutter gewährt wird.

Verheirateten weiblichen Beamten wird der Kinderzuschlag für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

Bei den in § 11 Abs. 3 genannten Beamten wird der Kinderzuschlag in demselben Verhältnisse gekürzt wie der Ortszuschlag.

§ 19.

Der Kinderzuschlag fällt weg mit dem Wegfall der Besoldung, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für seine Gewährung wegfallen, insbesondere das Kind das vierzehnte oder einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, stirbt, eine Ehe eingeht oder aus der Schul- oder Berufsausbildung ausscheidet. Hat der Kinderzuschlag wegzufallen, weil das eigene Einkommen des Kindes die aus § 17 sich ergebende Einkommensgrenze erreicht, so wird der Wegfall vom Ersten des folgenden Monats an wirksam. Hat das eigene Einkommen des Kindes die Einkommensgrenze am ersten Tage eines Monats erreicht, so fällt der Kinderzuschlag bereits von diesem Tage an weg.

D. Teuerungszuschlag.

§ 20.

Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu dem Gehalte, dem Ortszuschlage und den Kinderzuschlägen ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt. Die Art und Höhe des Teuerungszuschlags wird durch den Voranschlag bestimmt.

Den verheirateten Beamten kann für die unterhaltungsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Voranschlag bestimmt wird. Der Frauenzuschlag kann auch Witvern gewährt werden, wenn sie für den vollen Unterhalt versorgungsberechtigter Kinder gemäß §§ 16—18 im eigenen Haushalt aufkommen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Gehaltsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird das Dienst Einkommen nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für die das höhere Gehalt (§ 1) vorgesehen ist.

Planmäßigen Beamten, die im Staatsdienste nicht voll beschäftigt sind, ist nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums ein Bruchteil des Dienst Einkommens zu gewähren.

§ 22.

Staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln, Verpflegung, Dienstkleidung, Jagdnutzung und dergleichen werden den Beamten mit einem angemessenen Betrage auf das Dienst Einkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrages wird vom Staatsministerium festgesetzt.

Den Beamten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen

sind, ist diese unter Anrechnung eines angemessenen Betrages zu liefern.

Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und ärztlicher Behandlung an die bewaffneten und uniformierten Beamten der dem Ministerium des Innern unterstehenden Schutzpolizei, deren Umfang und Anrechnung ihres Wertes auf das Dienst Einkommen, werden durch den Voranschlag geregelt.

II. Dienst Einkommen der nicht planmäßigen Beamten.

§ 23.

Die im Staatsdienst als Anwärter auf den Zivilstaatsdienst voll beschäftigten, nicht planmäßigen Beamten erhalten eine Vergütung (Diäten) nach der anliegenden Nachweisung — Anlage 2 —. Die Vergütung steigt bis zur Vollendung des fünften, bei Militäranwärtern bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahres nach Dienstaltersstufen mit einjähriger Aufrückungsfrist und wird vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 24.

Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (§ 23) gilt bei den Beamten, die ihre Laufbahn als Verwaltungs- oder Justizanwärter oder in einem ähnlichen Verhältnis begonnen und bestimmungsmäßig einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, der Ablauf von drei Jahren seit dem Antritt des Vorbereitungsdienstes. Die Zeit verlängert sich um so viel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat.

Als diätarische Beschäftigung gilt auch eine volle Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren, die der Beamte im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienst-

verpflichteten geleistet hat, sofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei dem gleichen Dienstzweig zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit bleibt hierbei unberücksichtigt.

§ 25.

Einem nicht planmäßigen Beamten kann das Aufrücken in die Vergütung versagt werden, wenn gegen sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

Vor der Verfügung sind dem Beamten die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu eröffnen und ist ihm Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

Gegen die Verfügung steht dem Beamten, sofern sie nicht vom Staatsministerium erlassen ist, die Beschwerde an dieses zu.

Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Vergütungssatz zu gewähren und zwar vom ersten Tage des Kalendermonats an, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt an zulässig. Die Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 26.

Die nicht planmäßigen Beamten (§ 23) erhalten den

Ortszuschlag, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Stufe derjenigen Gruppe beziehen würden, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

§ 27.

Wird einem nicht planmäßigen Beamten eine Dienstwohnung gewährt, so findet § 14 dieses Gesetzes Anwendung. Als Gruppe gilt diejenige, in der der Beamte bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

§ 28.

Auf die nicht planmäßigen Beamten finden die §§ 8 Abs. 1, 9, 11 Abs. 2, 12, 13 und 16 bis 22 entsprechende Anwendung.

III. Einführungsbestimmungen.

§ 29.

Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern werden in die Gruppen und Stufen der Gehaltsordnung nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 sowie der folgenden Bestimmungen vom Staatsministerium eingereiht:

1. Das Befoldungsdienstalter wird zunächst für diejenige Gruppe festgesetzt, der die durch die erste planmäßige Anstellung erlangte Stelle entspricht.
2. Wenn der Beamte vor dem 1. April 1920 in eine Stelle befördert ist, die einer höheren Gruppe, als die zuerst bekleidete Stelle entspricht, wird unterstellt, daß er bis zum 1. April 1920 in der Stelle, in der er zuerst planmäßig angestellt ist, verblieben und erst an diesem Tage befördert und in die höhere Gruppe übergetreten wäre. Bei Beamten, die mehrfach be-

fördert sind, gelten sämtliche Beförderungen als am 1. April 1920 erfolgt.

Soweit hierdurch eine Verkürzung des nach dem Beamtendiensteinkommengesetz in der Fassung vom 11. August 1920 für die Beförderungsstelle früher festgesetzten Besoldungsdienstalters herbeigeführt wird, bezieht der Beamte das nach dieser Festsetzung berechnete Gehalt mit der Maßgabe weiter, daß die laufende zweijährige Frist für das Aufrücken nach der nächsthöheren Stufe sich um soviel verlängert, wie die Verkürzung des Besoldungsdienstalters beträgt. Tritt der Beamte mit Wirkung vom 1. April 1920 oder später von neuem in eine höhere Gruppe über, so rückt er hier in diejenige Stufe ein, die sich ergibt, wenn unterstellt wird, daß er in der verlassenen Gruppe das nach dem verkürzten Besoldungsdienstalter zutreffende Gehalt bezogen hätte. Wenn er darnach in der neuen Gruppe ein geringeres Gehalt erhalten würde, als ihm nach der früheren Festsetzung bereits zustand, so bezieht er letzteres auch in der höheren Gruppe solange weiter, bis er nach dem für diese Gruppe festgesetzten Besoldungsdienstalter das früher berechnete Gehalt erreicht.

3. Als diätarische Dienstzeit im Sinne des § 4 gilt die Zeit, während der die Beamten vor der planmäßigen Anstellung im Staatsdienst gegen Entgelt beschäftigt gewesen sind. Die nach dem Eintritt in den Staatsdienst abgeleistete Militär- oder Marinedienstzeit mit Einschluß des Kriegsdienstes wird als diätarische Dienstzeit angerechnet. Dies geschieht jedoch nur bis zur Dauer eines Jahres, wenn die Militär- oder Marinedienstzeit vor dem Kriege in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht abgeleistet ist. Die vor dem vollendeten 21. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit bleibt unberücksichtigt, jedoch wird von der vorher

geleisteten Dienstzeit in den Fällen der Ziffer 2, Abs. 2 bis zu einem Jahre soviel als diätarische Dienstzeit angerechnet, wie die Verkürzung des Besoldungsdienstalters beträgt.

4. Das Besoldungsdienstalter ist nach der Zahl der in der am 1. April 1920 bekleideten Stelle über das Anfangsgehalt hinaus bereits bezogenen Zulagebeträge zu berechnen, wenn dies für den Beamten günstiger ist. In diesem Falle gilt das Besoldungsdienstalter für die Gruppe, der die am 1. April 1920 bekleidete Stelle entspricht.

§ 30.

War das bisherige Dienst Einkommen eines Beamten mit Einschluß der bisherigen Teuerungszulagen am 31. März 1920 höher, als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Bezüge, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um einen Teil der Besoldung handelt, als solche, im übrigen als Vergütung (Art. 44 B. St. G.) bis zu dem Zeitpunkt weiter zu gewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Alterszunahme eines Kindes, der Hinauffekung eines Orts in eine höhere Ortsklasse oder der Versezung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

Die Ausgleichung nach Absatz 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Hundertsatz des Teuerungszuschlags zu Grunde gelegt.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 4 mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt das Besoldungsgesetz vom 10. April 1911 mit Aus-

nahme der §§ 4, 16 und 19 außer Kraft. Ferner wird das Gesetz vom 15. April 1911, betreffend die Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie nebst der dazu am 11. Januar 1913 vom Staatsministerium erlassenen Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. April 1920 aufgehoben. Außer Wirksamkeit tritt von diesem Tage an auch das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. März 1920, betreffend Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, hinsichtlich der an die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter zu gewährenden Kriegszulagen.

§ 32.

Der § 4 dieses Gesetzes tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginn des sechsten, die Militäranwärter vom Beginn des fünften Diätariendienstjahres Diäten entsprechend den Gehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen nicht planmäßigen Beamten ist von der Zeit, die im nicht planmäßigen Beamtenverhältnisse zwischen dem Beginn des Diätariendienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt.

§ 33.

Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge, sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Ruhegehälter, Wartegelder und Versorgungen, ebenso Änderungen der

Einreihung der Beamten in die Gruppen der Gehaltsordnung können durch Gesetz erfolgen.

Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Absatz 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Gehaltsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten. Dies gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 34.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium.

Anlage 1.

Gruppe I.

9 700 — 10 100 — 10 500 — 10 900 — 11 300 —
 11 700 — 12 100 — 12 500 — 12 800 *M* monatlich.
 Fällt hier aus.

Gruppe II.

10 600 — 11 100 — 11 600 — 12 100 — 12 500 —
 12 900 — 13 300 — 13 700 — 14 100 *M* monatlich,
 Hauswarte,
 Amtsbotengehilfen,
 Amtsgehilfen,
 Polizeiunterwachtmeister,
 Anstaltspflegerinnen,
 Anstaltspfortner¹⁾,
 Gerichtsvollziehergehilfen,
 Justizunterwachtmeister.

¹⁾ Ein am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesener Stellens-
 inhaber erhält die Bezüge der Gruppe III.

Gruppe III.

11 700 — 12 200 — 12 700 — 13 200 — 13 700 —
 14 200 — 14 700 — 15 100 — 15 500 *M* monatlich,
 Hausmeister,
 Ministerialamtsgelhilfen, soweit nicht in Gruppe IV,
 Amtsobergelhilfen,
 Polizeiwachtmeister,
 Anstaltspfleger,
 Weibliche Aufsichtsbearbeiter der Heil- und Pflegeanstalt,
 Schleusenaufseher,
 Justizwachtmeister,
 Strafanstaltsgelmeister,
 Strafanstaltswachtmeisterinnen,
 Gefängniswachtmeisterin.

Gruppe IV.

12 800 — 13 400 — 14 000 — 14 500 — 15 000 —
 15 500 — 16 000 — 16 500 — 17 000 *M* monatlich,
 Ministerialamtsgehilfen, soweit nicht in Gruppe III,
 Kanzleiaffistenten,
 Amtsobewachtmeister,
 Gefängnisobewachtmeister,
 Polizeiobewachtmeister,
 Stationspfleger,
 Oberpflegerinnen,
 Schleusenverwalter,
 Justizobewachtmeister,
 Strafanstaltsobewachtmeister,
 Strafanstaltsobewachtmeisterinnen,
 Seminarverwalter.

Gruppe V.

14 100 — 14 700 — 15 300 — 15 900 — 16 500 —
 17 100 — 17 700 — 18 200 — 18 700 *M* monatlich,
 Registraturassistenten,
 Kassenassistenten,
 Kanzleisekretäre,
 Regierungsassistenten,
 Technische Assistenten,
 Gefängnisassistenten,
 Gendarmeriekommissare, soweit nicht in Gruppe VI,
 Polizeileutnants während der ersten vier Dienstjahre als solche,
 Polizeiwerkführer,
 Polizei-Zug- und Hauptwachtmeister,
 Polizeiassistenten,
 Maschinenmeister
 Ökonomieverwalter } der Heil- und Pflegeanstalt,
 Oberpfleger,
 Fischmeister,

Schiffs- und Baggerführer,
 Schiffsmaschinisten,
 Justizassistenten,
 Gerichtsvollzieherassistenten,
 Strafanstaltswerkmeister,
 Strafanstaltshauptwachtmeister,
 Lagermeister der Strafanstalten,
 Strafanstaltsassistenten,
 Gefängnishauptwachtmeister,
 Katasterassistenten.

Gruppe VI.

15 400 — 16 100 — 16 800 — 17 500 — 18 100 —
 18 700 — 19 300 — 19 900 — 20 500 *M* monatlich,

Registraloren,
 Kassensekretäre,
 Technische Sekretäre,
 Verwaltungsssekretäre,
 Regierungsssekretäre,
 Gendarmeriekommissare, soweit nicht in Gruppe V,
 Polizeileutnants mit mehr als vier Dienstjahren als solche,
 Polizeiwerkmeister²⁾,
 Polizeisekretäre,
 Oberaufseherin der Heil- und Pflegeanstalt,
 Wegemeister²⁾,
 Justizsekretäre,
 Gerichtsvollzieher²⁾,
 Strafanstaltssekretäre¹⁾,
 Gefängnissekretäre,
 Forstsekretäre,
 Förster,
 Katastersekretäre.

¹⁾ Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Stellensinhaber erhalten die Bezüge der Gruppe VII.

²⁾ Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Stellensinhaber können nach Gruppe VII aufrücken.

Gruppe VII.

17 300 — 18 100 — 18 800 — 19 500 — 20 200 —
 20 900 — 21 600 — 22 300 — 23 000 *M* monatlich,
 Obersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII,
 Regierungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII,
 Kassenobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII,
 Hauptkassenrendanten, soweit nicht in Gruppe VIII,
 Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in
 Gendarmerieoberkommissare, [Gruppe VIII,
 Gendarmeriezahlmeister,
 Polizeioberleutnants während der ersten vier Dienstjahre
 als solche,
 Polizeiobersekretäre,
 Anstaltsaufsichtsdame, soweit nicht in Gruppe VIII,
 Erster Oberpfleger,
 Anstaltsrendanten, soweit nicht in Gruppe VIII,
 Bauführer, soweit nicht in Gruppe VIII,
 Justizobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII,
 Strafanstaltsoberein, soweit nicht in Gruppe VIII,
 Gymnasiallehrer (Elementarlehrer und technische Lehrer),
 soweit nicht in Gruppe VIII¹⁾,
 Lehrerin an der Taubstummenanstalt,
 Revierförster,
 Technische Katasterobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII,
 Vermessungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII.

¹⁾ Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Stelleninhaber erhalten die Bezüge der Gruppe VIII.

Gruppe VIII.

19 600 — 20 500 — 21 400 — 22 300 — 23 200 —
 24 100 — 25 000 — 25 900 *M* monatlich,
 Obersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII,
 Inspektoren,

Regierungsinspektoren ¹⁾,
 Regierungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII,
 Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII,
 Technische Regierungsinspektoren,
 Kassenobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII,
 Kasseninspektoren,
 Hauptkassenrendanten, soweit nicht in Gruppe VII,
 Ministerialinspektoren,
 Technische Ministerialinspektoren,
 Gendarmerieinspektoren,
 Polizeioberleutnants mit mehr als vier Dienstjahren als solche,
 Polizeiinspektoren,
 Inspektor der Heil- und Pflegeanstalt,
 Anstaltsaufsichtsdame, soweit nicht in Gruppe VII,
 Anstaltsrendanten, soweit nicht in Gruppe VII,
 Bauführer, soweit nicht in Gruppe VII,
 Justizobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII,
 Justizinspektoren,
 Strafanstaltslehrer, soweit nicht in Gruppe IX,
 Strafanstaltsoberin, soweit nicht in Gruppe VII,
 Strafanstaltsinspektoren,
 Taubstummenlehrer, soweit nicht in Gruppe IX,
 Gymnasiallehrer (Elementarlehrer und technische Lehrer),
 soweit nicht in Gruppe VII,
 Lehrer in Mittelschullehrerstellen an den Gymnasien und
 Realgymnasien, soweit nicht in Gruppe IX,
 Geprüfte Turnlehrer, soweit nicht in Gruppe IX,
 Amtsrentmeister,
 Technische Katasterobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII,
 Technische Katasterinspektoren,
 Vermessungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII,
 Vermessungsinspektoren.

¹⁾ Zwei am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesene Stellens-
 inhaber erhalten die Bezüge der Gruppe IX.

Gruppe IX.

21 500 — 22 600 — 23 700 — 24 800 — 25 900 —
27 000 — 28 100 — 29 100 *M* monatlich,

Regierungsoberinspektoren,
Ministerialoberinspektoren,
Technische Ministerialoberinspektoren,
Regierungsobersekretäre an wichtigen Ämtern,
Gendarmerieoberinspektor,
Polizeioberinspektoren,
Polizeihauptleute während der ersten zwei Dienstjahre
als solche,
Landeskulturingenieure,
Technische Regierungsobersekretäre an wichtigen Bauämtern,
Wasserschout, soweit nicht in Gruppe X,
Seefahrtslehrer, soweit nicht in Gruppe X,
Lotsenkommandeur,
Hafeninspektoren,
Justizoberinspektoren,
Strafanstaltslehrer, soweit nicht in Gruppe VIII,
Strafanstaltsoberinspektor,
Gefängnisoberinspektor,
Taubstummlehrer, soweit nicht in Gruppe VIII,
Lehrer in Mittelschullehrerstellen an den Gymnasien und
Realgymnasien, soweit nicht in Gruppe VIII,
Geprüfte Turnlehrer, soweit nicht in Gruppe VIII,
Akademisch geprüfte Musik- und Zeichenlehrer, soweit nicht
in Gruppe X,
Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren, soweit nicht in
Gruppe X,
Amtrentmeister an wichtigen Amtskassen,
Vermessungsoberinspektoren,
Regierungslandmesser,
Landeskassenrendanten,
Technische Oberinspektoren,
Bürgermeister, soweit nicht in Gruppe X.

Gruppe X

24 400 — 25 800 — 27 200 — 28 600 — 30 000 —
31 400 — 32 700 — 34 000 *M* monatlich.

Bureaudirektor beim Landtag,
Ministerialamtmänner,
Ministerialbureau-, Kassen- und Rechnungsdirektoren,
Regierungsräte, soweit nicht in Gruppe XI,
Regierungsbauräte, soweit nicht in Gruppe XI,
Amtshauptmänner, soweit nicht in Gruppe XI,
Polizeihauptleute mit mehr als 2 Dienstjahren als solche,
Polizeihauptärzte, soweit nicht in Gruppe XI,
Medizinalräte, soweit nicht in Gruppe XI,
Landeskulturräte,
Gewerberäte, soweit nicht in Gruppe XI,
Wasserschout, soweit nicht in Gruppe IX,
Seefahrtslehrer, soweit nicht in Gruppe IX,
Justizamtmänner,
Landgerichtsräte, soweit nicht in Gruppe XI,
Amtsgerichtsräte, soweit nicht in Gruppe XI,
Staatsanwaltschaftsräte, soweit nicht in Gruppe XI,
Strafanstaltspfarrer, soweit nicht in Gruppe XI,
Gefängnispfarrer, soweit nicht in Gruppe XI,
Direktor der Taubstummenanstalt,
Kreislehrer, soweit nicht in Gruppe XI,
Akademisch geprüfte Musik- und Zeichenlehrer, soweit nicht
in Gruppe IX,
Studienräte, soweit nicht in Gruppe XI,
Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren, soweit nicht in
Gruppe IX,
Oberförster,
Forstmeister, soweit nicht in Gruppe XI,
Vermessungsräte,
Regierungsamtmänner,
Veterinärärzte, soweit nicht in Gruppe XI,
Bürgermeister, soweit nicht in Gruppe IX.

Gruppe XI.

27 500 — 29 300 — 31 100 — 32 800 — 34 500 —
36 200 — 37 900 — 39 600 *M* monatlich,

Archivrat, soweit nicht in Gruppe XII,
Ministerialbureau-, Kassen- und Rechnungsdirektoren in be-
sonders wichtigen Stellen,
Regierungsräte, soweit nicht in Gruppe X,
Regierungsräte als ständige Referenten beim Staatsmini-
sterium,
Regierungsbauräte, soweit nicht in Gruppe X,
Regierungsbauräte als ständige Referenten beim Staats-
ministerium,
Landesökonomieräte,
Bibliothekar, soweit nicht in Gruppe XII,
Amtshauptmänner, soweit nicht in Gruppe X,
Polizeimajore,
Polizeihauptärzte, soweit nicht in Gruppe X,
Medizinalräte, soweit nicht in Gruppe X,
Gewerberäte, soweit nicht in Gruppe X,
Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XII,
Landgerichtsräte, soweit nicht in Gruppe X,
Amtsgerichtsräte, soweit nicht in Gruppe X,
Staatsanwaltschaftsräte, soweit nicht in Gruppe X,
Strafanstaltsdirektor, soweit nicht in Gruppe XII,
Strafanstaltspfarrer, soweit nicht in Gruppe X,
Gefängnispfarrer, soweit nicht in Gruppe X,
Regierungsschulräte, soweit nicht in Gruppe XII¹⁾,
Kreis Schulräte, soweit nicht in Gruppe X,
Studiendirektor der Seefahrtsschule, soweit nicht in Gruppe XII,
Studienräte, soweit nicht in Gruppe X,
Forstmeister, soweit nicht in Gruppe X,
Veterinärräte, soweit nicht in Gruppe X.

¹⁾ Von den am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen
Stelleninhabern erhalten zwei die Bezüge der Gruppe XII.

Gruppe XII.

32 500 — 35 000 — 37 500 — 40 000 — 42 500 —
45 000 — 47 500 *M* monatlich.

Oberverwaltungsgerichtsräte, soweit nicht in Gruppe XIII,
Direktor des Oberversicherungsamts¹⁾,
Archivrat, soweit nicht in Gruppe XI,
Oberregierungsräte,
Ministerialräte, soweit nicht in Gruppe XIII,
Bibliothekar, soweit nicht in Gruppe XI,
Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI,
Amtshauptmänner an wichtigen Ämtern,
Polizeioberstleutnant,
Landesveterinärarzt,
Landesmedizinalrat,
Direktor der Heil- und Pflegeanstalt,
Landesgewerberat,
Regierungsbauräte an wichtigen Bauämtern,
Studiendirektor der Seefahrtsschule, soweit nicht in Gruppe XI,
Oberlandesgerichtsräte,
Stellvertretende Landgerichtsdirektoren,
Landgerichtsdirektoren,
Amtsgerichtsräte in wichtigen Stellen,
Staatsanwaltschaftsräte in wichtigen Stellen,
Amtsgerichtsdirektoren,
Strafanstaltsdirektor, soweit nicht in Gruppe XI,
Regierungsschulräte, soweit nicht in Gruppe XI,
Oberstudienräte als Stellvertreter von Studiendirektoren,
Studiendirektoren,
Oberforstmeister,
Vermessungsdirektor.

¹⁾ Der am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesene Stelleninhaber erhält die Bezüge der Gruppe XIII.

Gruppe XIII.

42 000 — 47 000 — 52 000 — 57 000 —
62 000 *M* monatlich.

Oberverwaltungsgerichtsräte, soweit nicht in Gruppe XII,
Ministerialräte, soweit nicht in Gruppe XII,
Polizeioberst,
Oberlandesgerichtsrat als Stellvertreter des Oberlandes-
gerichtspräsidenten,
Landgerichtspräsident,
Landgerichtsdirektor als Stellvertreter des Landgerichtspräsi-
denten,
Stellvertretender Generalstaatsanwalt.

Gruppe B. I.

65 900 *M* monatlich.

Oberverwaltungsgerichtspräsident,
Oberlandesgerichtspräsident,
Regierungspräsidenten.

Gruppe B. II.

70 000 *M* monatlich.

Reichsratsbevollmächtigter.

Schlußbemerkungen.

1. Die in der Gruppe VII aufgeführten Beamten, die am 31. März 1920 in einer mit einem Höchstgehalt von mindestens 4200 *M* ausgestatteten oder in einer gleichwertigen Stelle planmäßig angestellt waren, erhalten, falls für sie im gegenwärtigen Gesetz Aufrückungsstellen in Gruppe VIII vorgesehen sind, für ihre Person im Wege der Aufrückung spätestens dann die Bezüge der Gruppe VIII, wenn sie in einer nach der früheren Besoldungsordnung mit einem Höchstgehalt von min-

destens 3400 *M* ausgestatteten oder einer gleichwertigen Stelle eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben.

Diese Bestimmung gilt nur für Beamte, die die vorgeschriebene Staatsprüfung abgelegt haben.

2. Die Amtshauptmänner, die Regierungspräsidenten und der Reichsratsbevollmächtigte erhalten eine nicht ruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Voranschlag bestimmt wird.
3. Den im Staatsministerium beschäftigten Beamten können nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums Sondervergütungen (Ministerialzulagen) aus den dafür im Voranschlage vorgesehenen Mitteln bewilligt werden.
4. Die Gerichtsvollzieher erhalten einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe ihrer Geschäftsanweisung oder der Gerichtsvollzieherordnung und des Voranschlages, der bis zum Höchstbetrage von monatlich 3000 *M* bei der Festsetzung des Ruhegehalts als Teil der Besoldung behandelt wird.

Nachweisung

der Vergütungen für die nicht planmäßigen Staatsbeamten.

Es betragen die Vergütungssätze vom Beginn des

	1.	2.	3.	4.	5.
	Diätariendienstjahres ab				
für Zivilanwärter . . .	70 v. H.	80 v. H.	85 v. H.	90 v. H.	95 v. H.
für Militäranwärter . . .	80 v. H.	85 v. H.	90 v. H.	95 v. H.	—

des Anfangsgehalts derjenigen Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

Nr. 203.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Änderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 17. Juli 1923.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1923 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

Das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 bekanntgegebenen Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Im § 11 erhält der Absatz 1 nachstehende Fassung:

„Neben dem Gehalt wird den planmäßigen Beamten als weiterer Bestandteil der Besoldung (Zivilstaatsdienergesetz Artikel 13) ein monatlicher Ortszuschlag gezahlt, der beträgt in den Orten

	der Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
bei einem monatlichen Gehalt bis	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
387000 <i>M</i> . .	72000	60000	52000	44000	36000
über 387000 bis					
437000 <i>M</i> . .	90000	75000	65000	55000	45000
über 437000 bis					
510000 <i>M</i> . .	108000	90000	78000	66000	54000
über 510000 bis					
605000 <i>M</i> . .	126000	105000	91000	77000	63000
über 605000 bis					
838000 <i>M</i> . .	144000	120000	104000	88000	72000
über 838000 bis					
1275000 <i>M</i> . .	162000	135000	117000	99000	81000
über 1275000 <i>M</i>	180000	150000	130000	110000	90000.

Artikel 2.

Im § 16 wird die Zahl 2000 durch die Zahl 80000, die Zahl 2500 durch die Zahl 90000 und die Zahl 3000 durch die Zahl 100000 ersetzt.

Artikel 3.

In der dem Beamtendiensteinkommensgesetze als Anlage 1 beigefügten Gehaltsordnung werden die Gehaltsätze durch folgende Beträge ersetzt:

A. Bei den aufsteigenden Gehältern:

Gruppe I:	324000 — 338000 — 352000 — 366000 — 380000 — 393000 — 406000 — 419000 — 432000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe II:	357000 — 372000 — 387000 — 402000 — 417000 — 432000 — 447000 — 462000 — 476000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe III:	390000 — 407000 — 424000 — 440000 — 456000 — 472000 — 488000 — 504000 — 520000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe IV:	437000 — 456000 — 474000 — 492000 — 510000 — 528000 — 546000 — 564000 — 582000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe V:	494000 — 515000 — 536000 — 557000 — 578000 — 598000 — 618000 — 638000 — 658000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe VI:	557000 — 581000 — 605000 — 628000 — 651000 — 674000 — 697000 — 720000 — 743000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe VII:	636000 — 663000 — 690000 — 717000 — 744000 — 770000 — 796000 — 822000 — 848000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe VIII:	730000 — 765000 — 800000 — 835000 — 870000 — 905000 — 939000 — 973000 <i>M</i> monatlich,

Gruppe IX:	838000 — 878000 — 918000 — 958000
	— 998000 — 1038000 — 1078000 —
	1118000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe X:	963000 — 1009000 — 1055000 —
	1101000 — 1147000 — 1193000 —
	1239000 — 1284000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe XI:	1115000 — 1169000 — 1222000 —
	1275000 — 1328000 — 1381000 —
	1434000 — 1487000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe XII:	1303000 — 1376000 — 1449000 —
	1521000 — 1593000 — 1665000 —
	1737000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe XIII:	1560000 — 1690000 — 1820000 —
	1950000 — 2080000 <i>M</i> monatlich.

B. Bei den Einzelgehältern:

Gruppe I:	2220000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe II:	2500000 <i>M</i> monatlich.

Artikel 4.

In der Schlußbemerkung 4 zur Gehaltsordnung wird die Zahl 3000 durch die Zahl 120000 ersetzt.

Oldenburg, den 17. Juli 1923.

Staatsministerium.

von Finckh. Stein.

Die durch vorstehende Bekanntmachung eingeführten Änderungen des Beamtendiensteinkommengesetzes treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Weber.